

Umweltinspektionsbericht

Firma:	ACLA Werke GmbH
Standort:	Frankfurter Straße 142 - 190 51065 Köln
Anlage:	Betriebseinheiten: BE 110 Polyol-Tanklager, BE 120 Wärmeraum, BE 130 Kaltlagerraum, BE 140 Gebindelager, BE 150 Umschlagplatz, BE 160 Gebindelager (Regalcontainer), BE 170 Lösemittellager, BE 250 Aclathan-Fertigung BE 260 Durchlaufgießanlage BE 270 Durchlaufgießanlage für Kleinteile BE 280 Materialvorbereitung BE 320 Herstellung von Additiven
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	5.11
Aktenzeichen:	4.004_9-0005_120_2019
Aufwand der Umweltinspektion:	25 Stunden
Zeitraum der Umweltinspektion:	April bis Juni 2019
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	26.06.2019
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	01.07.2019
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft als kommunale Umweltbehörde

Firma:	ACLA Werke GmbH
Weitere beteiligte Behörden:	<p>Stadt Köln, Gesundheitsamt (nicht teilgenommen),</p> <p>Stadt Köln, Bauaufsichtsamt (nicht teilgenommen),</p> <p>Stadt Köln, Berufsfeuerwehr (teilgenommen),</p> <p>Stadt Köln, Umweltplanung und – vorsorge, Boden- und Grundwasserschutz (nicht teilgenommen),</p> <p>Stadt Köln, Stadtplanungsamt (nicht teilgenommen),</p> <p>Stadt Köln, Stadtverwaltungsamt (nicht teilgenommen)</p> <p>Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (teilgenommen),</p> <p>Bezirksregierung Köln, betrieblicher Arbeitsschutz (nicht teilgenommen),</p>
Inspektion angemeldet?	Ja

A) Inspektionsumfang

Bei der medienübergreifenden Umweltinspektion wurde überprüft, ob die genehmigungsbedürftige Anlage:

- gemäß den Bestimmungen des BImSchG, auf das BImSchG gestützten Rechtsverordnungen und Genehmigungsbescheiden betrieben wird;
- die Anforderungen aus dem Wasser- und Abfallrecht erfüllt;
- die Auflagen der Genehmigungsbescheide erfüllt;
- gemäß den angezeigten Anlagenänderungen (§ 15 BImSchG) betrieben wird.

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

- 06.07.1998 § 16 BImSchG Änderungsgenehmigung,
Az. 30.037/98/511.2.22.11
- 05.05.2003 § 49 VwVfG NW, Az. 21.6-Pß/G/30.017/03/0511.2
- 09.07.2013 § 16 BImSchG Bereinigungsgenehmigung,
Az. 572/42-9-0005-121-01-12-01
- 16.07.2014 § 16 BImSchG Änderungsgenehmigung,
Az. 572/41_4.004_9-0005_121_01_14_01
- 03.02.2015 § 15 BImSchG Änderungsanzeige,
572/41_4.004_9-0005_122_01_15_02
- 04.12.2015 § 15 BImSchG Änderungsanzeige,
Az. 572/41_4.004_9-0005_122_02_15
- 04.04.2017 § 51 VwVfG, 572/41_4.004_9-0005_120_01_17
- 29.05.2019 § 51 VwVfG, 572/41_4.004_9-0005_120_2019_03

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	x
geringfügige Mängel:	
Mängel behoben:	

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
erhebliche Mängel:	
Mängel behoben:	
schwerwiegende Mängel:	
Mängel behoben:	

Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	keine
------------------------	-------

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung oder Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.